Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/97 DER KOMMISSION

vom 15. September 1997

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

(ABl. L 252 vom 16.9.1997, S. 20)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 1890/98 der Kommission vom 3. September 1998	L 245	28	4.9.1998

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 70 (1780/97)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1780/97 DER KOMMISSION

vom 15. September 1997

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 723/97 ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Gemeinschaft einen Beitrag zur Finanzierung bestimmter Ausgaben leisten kann, die den Mitgliedstaaten durch Anlaufkosten für die Schaffung oder Umstrukturierung von Kontrolldiensten sowie durch die Kosten der Ausbildung, Information und Ausstattung des Personals der an den Maßnahmen beteiligten Stellen entstehen. Damit die einheitliche Anwendung der Regelung gewährleistet ist, sollten in den Durchführungsvorschriften bestimmte Ausgaben, für die Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden kann, angegeben werden.

Die Kommission teilt den Gemeinschaftsbeitrag jedes Jahr auf die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung beantragen. Die Bedingungen für diese Beantragung sollten festgelegt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 723/97 ist so spät in Kraft getreten, daß die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme für das Jahr 1998 nicht, wie in Artikel 2 der Verordnung vorgesehen, bis zum 1. Juni 1997 vorlegen konnten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Neue Aktionsprogramme gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 sind nur Kontrollmaßnahmen, die aufgrund von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind, die nach dem 15. Oktober 1996 in Kraft getreten sind.

(2) Als Anlaufkosten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 derselben Verordnung gelten nur Kosten neuer Aktionsprogramme, die zusätzlich zu den Kosten anfallen, die ohne die Durchführung des neuen Aktionsprogramms entstanden wären; sie umfassen keine Bezüge der Inspektoren und sind auf die Kosten begrenzt, die innerhalb von ►C1 drei Jahren ◄ nach Inkrafttreten der neuen Gemeinschaftsauflagen entstehen.

(3) Zu „Material und Ausstattungen“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 gehört die gesamte Datenverarbeitungseinrichtung, einschließlich Software, Telekommunikationsanlagen wie Telefon, Fernschreib- und Telefaxgeräte sowie die entsprechenden Anschlußkosten, ausschließlich des üblichen Büromaterials und -mobiliars.

[1] ABl. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 6.

▼B

(4) Die Kosten für Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 umfassen alle tatsächlichen Ausgaben, die durch die Veranstaltung von Schulungskursen und Seminaren von mindestens eintägiger Dauer entstehen, einschließlich des Honorars der Kursleiter, der Reisekosten der Teilnehmer und der zur Verfügung gestellten Dokumentation, sowie die Kosten der Bekanntgabe spezieller Informationen.

Artikel 2

▼M1

(1) Die Mitgliedstaaten legen ihre Aktionsprogramme für das erste und zweite Jahr der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 723/97 vor Ende des zweiten Monats nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung vor. Von der Gemeinschaft werden nur Ausgaben kofinanziert, die nach dem 1. Januar 1997 entstanden sind. Für die folgenden Jahre werden die Aktionsprogramme nach dem Verfahren des Artikels 2 Absätze 1 und 2 der genannten Verordnung vorgelegt.

Vorausschätzungen sind unter Verwendung der Tabelle im Anhang zu erstellen.

(2) Die Kommission setzt in dem Monat nach der Annahme des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr unter Zugrundelegung der Angaben des Mitgliedstaats den Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft in der entsprechenden Landeswährung fest.

Die Kommission teilt den betreffenden Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit, für welche Ausgaben keine Gemeinschaftsfinanzierung bewilligt wird.

(3) Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission spätestens zum 31. Mai jedes Jahres eine Erklärung über die im vorhergehenden Kalenderjahr getätigten Ausgaben vor. Die in Artikel 4 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird auf diese Ausgaben angewandt und ist auf die Beträge des Aktionsprogramms begrenzt, die die Kommission für zuschußfähig erachtet. 1997 jedoch sind die Ausgaben spätestens am 31. August 1998 zu tätigen, während der Bericht über diese Ausgaben der Kommission spätestens am 31. Oktober 1998 zugehen muß.

Diese Ausgabenerklärung wird gemäß der Tabelle im Anhang erstellt.

Artikel 3

Der Höchstbetrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 wird abzüglich für das vorletzte Jahr nicht genutzter Beträge in dem Monat, in dem er von der Kommission festgesetzt wird, als Ausgabe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 verbucht.

Artikel 3a

Für die letzten zwei Anwendungsjahre dieser Verordnung wird der nicht genutzte Betrag dem EAGFL gutgeschrieben und in die Haushaltszeile der Ausgaben des Juni in dem Haushaltsjahr eingetragen, der dem jeweiligen Anwendungsjahr folgt.

▼B

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Jährliche Schätzung/Erklärung (1) der erforderlichen Ausgaben für die Durchführung der Aktionsprogramme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/97

Jahr 19..

BETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG

1. **Anlaufkosten für die Schaffung oder Umstrukturierung von Kontrolldiensten**

1.1. *Beschreibung*

Art der Maßnahme	Datum	Ort	Zahl der Inspekteure	Ausgaben
			Ingesamt	

1.2. *Beitrag der Gemeinschaft*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

2. **Ausbildungskosten**

2.1. *Beschreibung*

Art der Maßnahme	Datum	Ort	Zahl der Teilnehmer	Ausgaben
			Insgesamt	

2.2. *Beitrag der Gemeinschaft*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

(1) Unzutreffendes streichen.

▼B

3. **Materialkosten**

3.1. *Beschreibung* (Kauf oder Anmietung angeben)

Art des Materials	Bestimmung/ Verwendung	Stückpreis	Menge	Ausgaben
			Insgesamt	

3.2. *Beitrag der Gemeinschaft*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

4. **Sonstige Kosten**

4.1. *Beschreibung*

Art	Datum	Ort	Beschreibung	Ausgaben
			Insgesamt	

4.2. *Beitrag der Gemeinschaft*

..... (Gesamtausgaben) × ..... % = ...

5. **Gesamtbeitrag der Gemeinschaft**

..... (Summe 1.2 + 2.2 + 3.2 + 4.2) = ...

Bankverbindung:

Die Ausgaben, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt wird, ►(1) wurden gezahlt/werden gezahlt ◄(1) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/97 zwischen dem ..... und dem .....

(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

(1) Unzutreffendes streichen.

► (1) M1